

BVD-Bekämpfung – aktueller Stand und neue Verordnung

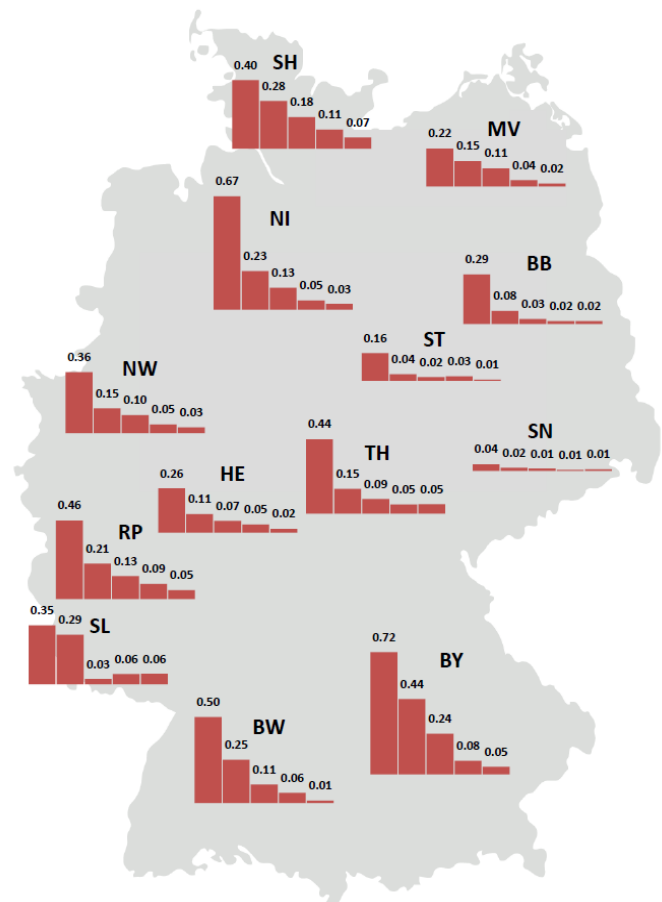
08.2016

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zählt weltweit zu den wirtschaftlich bedeutendsten Erkrankungen bei Rindern. Diese anzeigepflichtige Tierseuche wird in Deutschland seit mehr als fünf Jahren nach Maßgabe der BVD-Verordnung vom 11. Dezember 2008 erfolgreich bekämpft: Der Anteil der als Virusdauerasscheider diagnostizierten Tiere wurde seit 2011 bundesweit durchschnittlich von 0,5 auf 0,03 Prozent reduziert. Um diesen Erfolg zu sichern und weiter voranzutreiben, wurden die Bekämpfungsmaßnahmen in der BVD-Verordnung geändert und angepasst.



Die BVD-Bekämpfung in Deutschland basiert auf einer umfassenden, möglichst frühzeitigen Erkennung und Entfernung von PI-Tieren (= persistent infizierte Tiere, Virämiker), da diese überwiegend für die Verbreitung der Tierseuche verantwortlich sind. Die stetige Entfernung der PI-Tiere aus den Beständen führt dazu, dass die Anzahl der Tiere, die schützende BVD-Antikörper in sich tragen, immer mehr abnimmt. Solche Tiere sind für eine BVD-Infektion voll empfänglich, so dass auch weiterhin Betriebe von Rückschlägen bedroht sein werden, insbesondere solange das BVD-Virus noch in der Rinderpopulation vorkommt.

Bisherige Erfahrungen aus Bekämpfungsprogrammen in anderen Ländern haben gezeigt, dass gerade in der scheinbaren Endphase Rückschläge zu verzeichnen sind. Diese sind vor allem auf zu späte oder lückenhafte Untersuchungen (beispielsweise von aus dem Ausland verbrachten oder vor 2011 geborenen Tieren), zu früh eingestellte flächenhafte Untersuchungen, einem langen Verbleib positiver Tiere in Beständen und den Rückgang der Impfdichte zurückzuführen. Auch das Verbringen von Rindern aus einem Bestand, in dem ein PI-Tier entdeckt worden ist, war bisher möglich, was zu einer weiteren Gefährdung der zunehmend empfänglichen Rinderpopulation führte. Hinzu kommt, dass mit dem Fortschritt des Bekämpfungserfolges die Aufmerksamkeit für die Erkrankung nachlässt.



ENTWICKLUNG DES VORKOMMENS VON PI-TIEREN BEZOGEN AUF NEUGEBORENE KÄLBER IM ZEITRAUM 2011 BIS 2015.
(QUELLE: STATISTIK ZU BVD-BEKÄMPFUNG IN DEUTSCHLAND, FLI, REFERENZLABOR FÜR BVD / MD)

RISIKEN FÜR EINEN WEITEREN BEKÄMPFUNGSFortschritt

- Bisher war die erste Untersuchung bis zum 6. Lebensmonat möglich
- Langer Zeitraum zwischen Entdeckung eines PI-Tieres und dessen Entfernung aus dem Bestand
- Fehlende Maßnahmen für Betriebe mit PI-Tieren
- Zu geringe Berücksichtigung von vorübergehend infizierten Rindern, v. a. trächtigen Kühen, die das Virus auf den Fetus übertragen
- Ungenügendes serologisches Monitoring als Erfolgskontrolle
- Ausnahmeregelungen für Mastrinder
- Handel mit nicht untersuchten Kälbern
- Import von Rindern mit unklarem Status
- Ungenügende Biosicherheitsmaßnahmen und fehlendes Risikobewusstsein

Änderung der BVD – Verordnung – neue Regelungen gelten seit 29. Juni 2016

Vor diesem Hintergrund war eine Anpassung der BVD-Verordnung notwendig, um das Erreichte zu sichern und weiter voranzutreiben. Das Ziel der Neuerungen ist nach wie vor eine rasche Identifizierung der restlichen PI-Tiere, die sich noch in der Rinderpopulation befinden. Daher wird zunächst auch zukünftig die Testung von Ohrstanzen im Vordergrund stehen. Um eine schnelle Entfernung von PI-Tieren aus den Beständen sicherzustellen und um eine weitere Ausbreitung der BVD vorzubeugen, werden bestimmte Fristen verkürzt. Des Weiteren ist das Verbringen von Rindern aus einem Bestand, in dem ein PI-Tier entdeckt wurde, stärker reglementiert (siehe Kasten rechts).

ANPASSUNGEN UND NEUERUNGEN DER BVD-VERORDNUNG

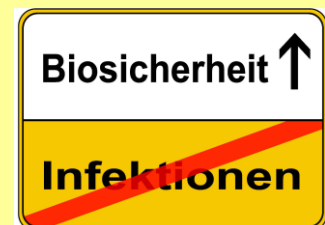
- Generelle Untersuchungspflicht aller neugeborenen Kälber innerhalb des ersten Lebensmonats (bisher 6. Lebensmonat)
- Unverzögliche Tötung der PI-Tiere, die nach dem ersten Lebensmonat als solche erkannt wurden, oder PI-Tiere werden innerhalb von 7 Tagen nach amtl. Feststellung der BVD unmittelbar zur Schlachtung verbracht
- Bestände, in denen ein infiziertes Rind nachgewiesen worden ist, unterliegen für 40 Tage einem generellen Verbringungsverbot von Rindern aus dem Bestand.
Ausnahme: Verbringung unmittelbar zur Schlachtung oder weibliche Rinder, die nach § 2 Abs. 2 der BVD-VO geimpft sind
Verbringungsverbot für tragende Rinder bis zur Abkalbung
Ausnahme: tragende Rinder waren zum Zeitpunkt der Belegung nach § 2 Abs. 2 der BVD-VO geimpft oder bei einer Untersuchung nach dem 150. Trächtigkeitstag sind keine BVD-Antikörper nachweisbar
- Möglichkeit der Nachuntersuchung zur Bestätigung des PI-Status besteht 40 Tage (bisher 60 Tage), ist aber genehmigungspflichtig
- Möglichkeit eines serologischen Bestandsmonitorings wird eingeräumt (Jungtierfenster oder Milchserologie)

Mit der Änderung der Verordnung wird auch die Möglichkeit eröffnet, in nicht gegen BVD -geimpften Beständen neben der verpflichtenden Ohrstanzuntersuchung serologische Bestandsuntersuchungen durchzuführen. Da im Laufe des Verfahrens immer mehr BVDV-Antikörper-freie Tiere heranwachsen, werden für die Zukunft die Voraussetzungen für den Einsatz von vereinfachten und darüber hinaus mit anderen Überwachungsverfahren kombinierbaren Untersuchungen wie Sammel- bzw. Tankmilchproben geschaffen. In Beständen, bei denen BVDV-Impfstoff zum Einsatz kommt, ist diese Untersuchungsmethode allerdings nicht anwendbar, da eine Unterscheidung zwischen Impfantikörpern und Feldvirus-Antikörpern nicht möglich ist. In einer nächsten Phase der BVD-Bekämpfung wird daher gegebenenfalls über ein Impfverbot sowie über eine Verpflichtung zu serologischen Überwachungsuntersuchungen nachzudenken sein. In Ländern mit weit fortgeschrittenen oder abgeschlossenen Bekämpfungsprogrammen wurde dies bereits erfolgreich umgesetzt.

Nicht nur im Zuge des Wandels hin zu einer BVD-Antikörper-freien Rinderpopulation werden Maßnahmen im Bereich der **Biosicherheit von Rinderbetrieben** immer wichtiger. Auch im Hinblick auf andere Tierseuchen, wie BHV1, müssen zum Schutz des eigenen Tierbestandes einige wesentliche Punkte beachtet werden (siehe Kasten unten).

BIOSICHERHEITSMÄßNAHMEN – UNERLÄSSLICH FÜR DEN SCHUTZ DES EIGENEN WERTVOLLEN TIERBESTANDES – DER LANDWIRT LEGT EIGENVERANTWORTLICH FEST, WER UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN DEN STALL BETRITT

- Abschirmung der Betriebseinheiten, z. B. Beschilderung
- „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten“
- Zugang von betriebsfremden Personen stark beschränken
- Fahrzeugverkehr durch geeignete Maßnahmen streng begrenzen
- V. a. im Seuchenfall Desinfektionsmatten vor dem Stalleingang auslegen
- Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb, d. h. verschiedene Hygienebereiche einrichten
- Betriebseigene Kleidung / Schuhe oder Einwegkleidung / -schuhe für alle betriebsfremden Personen (Tierarzt, Viehhändler, Klauenpfleger etc.) bereitstellen
- Reinigung und Desinfektion (v. a. Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten des Stalles
- Reinigung und Desinfektion gemeinschaftlich genutzter Geräte und Fahrzeuge



Nähere Informationen zur BVD-Bekämpfung können die zuständigen Veterinärämter, der LKV BW, die Rindergesundheitsdienste der TSK BW sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum erteilen. Weitere Informationen zur Biosicherheit im Rinderbestand finden Sie auch unter www.stua-aulendorf.de.